

Brüssel, den 11.2.2019
COM(2019) 76 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnisse, die der Kommission gemäß Verordnung (EG)
Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines
Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung
von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung
(EG) Nr. 820/97 des Rates übertragen wurden**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnisse, die der Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates übertragen wurden

1. Einführung und Rechtsgrundlage

Artikel 22b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (nachstehend „Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern“) sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ausübung der Befugnisse vorlegt, die der Kommission durch die genannte Verordnung übertragen wurden. Der Bericht ist spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums der Befugnisübertragung von fünf Jahren zu erstellen, der am 17. Juli 2014 begann. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

2. Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 22b Absatz 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern regelt die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß Artikel 4 Absätze 1, 3 und 5, Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 6, Artikel 13 Absatz 6, Artikel 14 und Artikel 15a der genannten Verordnung übertragen wurden.

Konkret gilt:

- a) Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, Kennzeichnungsmittel zur Liste in Anhang I hinzuzufügen, wobei sie deren Interoperabilität sicherstellen muss, um die Anpassung der Kennzeichnungsmittel an den technischen Fortschritt sicherzustellen. In diesem Zusammenhang liegen derzeit keine Berichte über technische Entwicklungen hinsichtlich neuer Kennzeichnungsmittel für Rinder vor. Weitere Schritte zur Ausarbeitung eines delegierten Rechtsakts hinsichtlich neuer Kennzeichnungsmittel für Rinder werden jedoch erst dann unternommen, wenn entsprechende Berichte über weitergehende technische Fortschritte vorliegen.
- b) Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, die Anforderungen an die in Anhang I genannten Kennzeichnungsmittel und die für die Einführung eines bestimmten Kennzeichnungsmittels erforderlichen Übergangsmaßnahmen zu erlassen. Nach der Vorläufervorschrift zu dieser Befugnisübertragung (d. h. nach dem früheren Artikel 10 Buchstabe a) hat die Kommission die Anforderungen an die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

herkömmlichen Ohrmarken durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2004² erlassen. Da die Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern durch die Verordnung (EU) 2016/429³ dahingehend geändert werden soll, dass die Artikel 1 bis 10 gestrichen werden, sind die Anforderungen an die elektronischen Kennzeichnungsmittel von der Kommission gemäß den Befugnissen zu erlassen, die der Kommission mit Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c des Tiergesundheitsrechts übertragen werden.

- c) Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, die Anforderungen an die alternativen Kennzeichnungsmittel zu erlassen, mit denen Rinder gekennzeichnet werden, die für andere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen als Messen und Ausstellungen bestimmt sind, einschließlich der für die Einführung erforderlichen Übergangsmaßnahmen. Auf Grundlage der Vorläufervorschrift zu dieser Befugnisübertragung (d. h. nach dem früheren Artikel 4 Absatz 1) hat die Kommission solche Anforderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 644/2005⁴ erlassen.
- d) Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, die besonderen Umstände zu bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten die Fristen für die Anbringung des Kennzeichnungsmittels verlängern dürfen. Mit den Entscheidungen 2004/764/EG⁵ und 2006/28/EG⁶ wurden spezifische Anforderungen für Rinder, die in den Niederlanden in Naturschutzgebieten gehalten werden, und für Kälber von nicht zur Milcherzeugung eingesetzten Mutterkühen erlassen (bevor die Verordnung zur Kennzeichnung von Rindern durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014⁷ geändert wurde). In diesem Stadium liegen keine Erörterungen weiterer Umstände vor, die den Erlass spezifischer Anforderungen in Form eines delegierten Rechtsakts erfordern würden.
- e) Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern übertragen der Kommission die Befugnis, Regeln zum einen für den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Mitgliedstaaten und zum anderen für die in den Tierpass aufzunehmenden Informationen aus der Datenbank einschließlich der notwendigen Übergangsmaßnahmen festzulegen. Da die Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern durch die Verordnung (EU) 2016/429³ dahingehend geändert werden soll, dass die Artikel 1 bis 10 gelöscht werden, sind diese Regeln von der Kommission gemäß den Befugnissen zu erlassen, die der Kommission durch Artikel 118 Absatz 1 Buchstaben b und c des Tiergesundheitsrechts übertragen werden.

² Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 65).

³ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 644/2005 der Kommission vom 27. April 2005 zur Genehmigung eines besonderen Systems zur Kennzeichnung von Rindern, die zu kulturellen und historischen Zwecken in genehmigten Betrieben gehalten werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 107 vom 28.4.2005, S. 18).

⁵ Entscheidung 2004/764/EG der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung von bestimmten Rindern, die in den Niederlanden in Naturschutzgebieten gehalten werden (ABl. L 339 vom 16.11.2004, S. 9).

⁶ Entscheidung 2006/28/EG der Kommission vom 18. Januar 2006 über die Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung bestimmter Rinder (ABl. L 19 vom 24.1.2006, S. 32).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33).

- f) Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, die außergewöhnlichen Umstände festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten die Frist verlängern können, innerhalb der Halter von Rindern verpflichtet sind, der zuständigen Behörde jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im Betrieb mitzuteilen. Auf Grundlage der Vorläufervorschrift zu dieser Befugnisübertragung (d. h. nach dem früheren Artikel 7 Absatz 1) hat die Kommission solche Anforderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2004² erlassen.
- g) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, die Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten aufzulisten, in denen besondere Regeln für saisonale Weidehaltung gelten, einschließlich des Zeitraums, besonderer Verpflichtungen der Tierhalter und Regeln zur Betriebsregistrierung und der Verbringungen solcher Rinder. Seit die Kommission diese Regeln durch die Entscheidung 2001/672/EG⁸ erlassen hat, wurden keine weiteren Umstände erörtert, die den Erlass besonderer Anforderungen in Form eines delegierten Rechtsakts erfordern würden.
- h) Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, Regeln über die Informationen im Betriebsregister festzulegen. Auf Grundlage der Vorläufervorschrift zu dieser Befugnisübertragung (d. h. nach dem früheren Artikel 10 Buchstabe c) hat die Kommission solche Anforderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2004² erlassen.
- i) Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, für Fälle, in denen ein Tier nur sehr kurze Zeit im Mitgliedstaat oder Drittstaat der Geburt oder der Schlachtung verbleibt, Bestimmungen für eine vereinfachte Herkunftskennzeichnung festzulegen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Auf Grundlage der Vorläufervorschrift zu dieser Befugnisübertragung (d. h. nach dem früheren Artikel 19) hat die Kommission solche Regeln in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000⁹ festgelegt.
- j) Artikel 14 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, Regeln für beim Zuschneiden anfallende Abfälle und zerlegtes Rindfleisch festzulegen, die denjenigen für Hackfleisch gleichwertig sind. Auf Grundlage der Vorläufervorschrift zu dieser Befugnisübertragung (d. h. nach dem früheren Artikel 19) hat die Kommission solche Anforderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1825/2000⁹ erlassen.
- k) Artikel 15a der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern überträgt der Kommission die Befugnis, Begriffsbestimmungen und Anforderungen in Bezug auf Begriffe oder Kategorien von Begriffen festzulegen, die durch die Marktteilnehmer freiwillig auf dem Etikett hinzugefügt werden dürfen. Seit der Vereinfachung der freiwilligen Kennzeichnung durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014⁷ zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern sind keine Umstände aufgetreten, die auf die Notwendigkeit einer

⁸ Entscheidung 2001/672/EG der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten (ABl. L 235 vom 4.9.2001, S. 23).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 216 vom 26.8.2000, S. 8).

Regulierung solcher Begriffsbestimmungen und Anforderungen in Form eines delegierten Rechtsakts hindeuten würden.

3. Schlussfolgerung

Die Kommission hat die Anforderungen der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern bislang hinsichtlich der in Artikel 4 Absätze 3 und 5, Artikel 7 Absätze 1 und 6, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 14 dieser Verordnung genannten Sachverhalte ergänzt.

Derzeit erwägt die Kommission nicht, delegierte Rechtsakte im Zusammenhang mit der in Artikel 15a vorgesehenen Befugnisübertragung auszuarbeiten, da keine spezifische Notwendigkeit für eine weitergehende Harmonisierung der freiwilligen Kennzeichnung von Rindfleisch festgestellt wurde. Zudem werden die bestehenden, in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011¹⁰ festgelegten horizontalen Regeln für an Verbraucher gerichtete Lebensmittelinformationen als ausreichend betrachtet.

Die Kommission erwägt derzeit nicht die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern genannten Befugnisübertragungen, da diese Verordnung ab dem 21. April 2021 durch die Verordnung (EU) 2016/429³ dahingehend geändert werden soll, dass die Artikel 1 bis 10 gestrichen werden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass etwaige neue Anforderungen oder Regeln hinsichtlich der Kennzeichnung von Rindern auf Grundlage der Befugnisse erlassen werden sollten, die der Kommission durch das Tiergesundheitsrecht übertragen werden.

10 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).